

Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Stromverteilernetzen für die zweite Regulierungsperiode

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV

wegen der Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

hat die Landesregulierungsbehörde Hessen (LRegB) am 04.06.2012 festgelegt:

1. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der Zuständigkeit der LRegB sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRegB einzureichen.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV nebst Anhang beizufügen.

Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 dieser Festlegung vorgegeben sind. Der Anhang des Berichts umfasst folgende Erhebungsbögen:

- "120525_EHB_KoPr_LRegB_Versand.xls" (nachfolgend "EHB (VNB)" bezeichnet)

Den Datensätzen für die im Anhang des Berichts befindlichen Erhebungsbögen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage K2 (VNB) dieser Festlegung enthalten sind.

Die Anlagen K1 und K2 entsprechen den von der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit ihrer Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Stromverteilernetzen für die zweite Regulierungsperiode vom 14.5.2012 (Az. der Bundesnetzagentur: BK 8-12-001, veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur) bekannt gemachten Anlagen K1 und K2. Die Anlagentexte beziehen sich deshalb auf Erhebungsbögen, die die Bundesnetzagentur verwendet; sie sind bei der Erarbeitung der der LRegB Hessen vorzulegenden Unterlagen sinnentsprechend anzuwenden.

(Anlage K1 und K2 (VNB) sind abrufbar auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde unter der Adresse:

www.Landesregulierungsbehoerde.Hessen.de→Anreizregulierung→Festlegungsverfahren Kostenprüfung Stromnetzbetreiber 2. Regulierungsperiode)

Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Rückstellungsspiegel sind einstweilen nur für die Jahre 2009, 2010 und 2011 vorzulegen. Die Darstellung des Sachanlagevermögens ist selbstverständlich vollständig zu liefern, so dass ein vollständiges Bild des im Betrieb befindlichen Sachanlagevermögens erfasst ist. Die LRegB behält sich vor, im Laufe des Verfahrens weitere Angaben, auch über Daten der Jahre 2007 und 2008, zu verlangen.

3. Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in elektronischer und in Schriftform vorzulegen. Der zum Anhang des Berichts gehörende Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der LRegB bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an deren Struktur vorgenommen werden.
4. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils eigene Erhebungsbögen EHB (VNB) nach Maßgabe der Anordnungen in den Ziffern 2 und 3 zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen).
5. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von verbundenen Dritten Dienstleistungen erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen je verbundenem Unternehmen einen eigenen

Erhebungsbogen EHB (VNB) nach Maßgabe der Anordnungen in den Ziffern 2 und 3 zu übermitteln.

6. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG in der Zuständigkeit der LRegB sind verpflichtet, den Erhebungsbogen EHB (VNB) und die Unterlagen bis zum 15.08.2012 zu übermitteln.
7. Abweichend von Ziffer 5 sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30.06.2012 stellen, verpflichtet, den Erhebungsbogen EHB (VNB) und die Unterlagen bis zum 30.09.2012 zu übermitteln.

Die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Bericht, Erhebungsbögen etc.) hat von den Netzbetreibern durch Übersendung einer Daten-CD mit Einschreibebrief zu erfolgen. Soweit vom Netzbetreiber keine Vorbehalte wegen eingeschränkter Datensicherheit des Email-Verkehrs geltend gemacht werden, nimmt die LRegB die elektronischen Daten auch per Email an die Adresse

landesregulierungsbehoerde@hmvvl.hessen.de

entgegen.

Gründe

I.

Die Regulierungsbehörde ermittelt gemäß § 6 Abs. 1 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen durch eine Kostenprüfung auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die LRegB hat hierfür die Konsultation der Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 19 vom 07.05.2012 und auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Den Netzbetreibern wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

Das Verfahren ist im Interesse eines bundeseinheitlichen Vollzugs des Regulierungsrechts in enger Anlehnung an das zur Regelung desselben Sachverhalts von der Bundesnetzagentur

geführte Verfahren durchgeführt worden. Die bei der LRegB eingegangenen Stellungnahmen der Netzbetreiber sind auch der Bundesnetzagentur überlassen und mit dieser erörtert worden, so dass bei der Entscheidung sowohl die bei der Bundesnetzagentur als auch die bei der LRegB eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt werden konnten. Bei der LRegB waren 3 Stellungnahmen eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

1. Die Bestimmung der Netzentgelte im Wege der Anreizregulierung fällt gemäß § 54 Abs. 2 EnWG in die Zuständigkeit der LRegB, soweit Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Elektrizitätsversorgungsnetzen weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Elektrizitätsversorgungsnetz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht.
2. Mit dieser Festlegung trifft die LRegB Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.
3. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 15.08.2012 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRegB einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30.06.2012 stellen, verpflichtet die für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 30.09.2012 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRegB einzureichen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV kann die LRegB Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.
4. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in dieser Festlegung niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr.

- 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28 und 29 StromNEV die elektronische Übermittlung des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.
5. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die LRegB ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten strukturiert und einheitlich verfügbar sind.
 6. Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV kann die LRegB ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von ihr bereitgestellten XLS-Dateien für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen bei der Erstellung und Übermittlung der Erhebungsbögen an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.
 7. Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – zu übermitteln. Die Erhebungsbögen stellen ausschließliche Eingabebögen dar, welche schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Verfahren gezeigt haben.
 8. Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist jeweils ein Erhebungsbogen EHB (VNB) nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) zu übermitteln. Nur ein eigener Verpächterbogen ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.

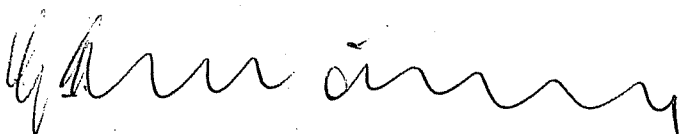
9. Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 6b Abs. 2 EnWG ist jeweils ein Erhebungsbogen EHB (VNB) sowie jeweils ein Erhebungsbogen EHB (VNB) nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen.
10. Die Anlagen K1 und K2 (VNB) sowie die zur Verfügung gestellte XLS-Datei für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 EnWG "120525_EHB_KoPr_LRegB_Versand.xls" sind Bestandteil dieser Festlegung.
11. Eine Gebührenerhebung hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Landesregulierungsbehörde, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, eingereicht werden. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main, eingeht (§§ 75 Abs. 4, 78 Abs. 1 EnWG).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



(Gert Schäfer)